



Nr. LXXVII/143

Montag, 12.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nie war eine gute Infrastruktur so wichtig wie jetzt! Das ist keine Übertreibung, sondern eine Tatsache! Das Institut der deutschen Wirtschaft (iw) untersucht regelmäßig alle paar Jahre den Zustand von Verbindungswegen in Deutschland. Die erste Übersicht der Kölner Wirtschaftsforscher kam 2013 heraus, dann 2018 und in diesem Jahr erneut. Genauer gesagt:

Vom Zustand der Infrastruktur lässt sich auf den Grad geschäftlicher Behinderungen schließen, den schlechte Wege verursachen. Der neueste Befund des iw ist niederschmetternd. Denn: Er belegt im Vergleich mit den vorangegangenen Studien, dass sich in den letzten 9 Jahren (Ausnahme: Kommunikationsnetz) nicht viel verbessert hat! Im Einzelnen:

2022 gaben rd. 80 % der etwa 1 800 befragten Firmen an, durch Mängel an der hiesigen Infrastruktur torpediert zu werden. 2013 waren es ‚erst‘ 59 %. Das Institut unterscheidet zwischen „gar nicht“, „geringfügig“ und „erheblich“ in puncto Beeinträchtigungen. Auffällig:

Von 2013 bis heute reduzierte sich der Anteil der Unternehmen, die „gar nicht“ durch infrastrukturelle Defizite berührt werden, von 41 auf 21 %. Dagegen legte der Anteil derjenigen, die „erheblich“ in ihrem Geschäft gestört werden, von 11 auf 27 % zu. „Geringfügig“ antworteten über die drei Untersuchungen hinweg 48, 51 und 52 %.

Interessant war für die Wissenschaftler aber nicht nur die generelle Betroffenheit, sondern auch die besondere. Soll heißen: Sie befragten die Unternehmer nach den einzelnen Verkehrsverbindungen (Schiffs-, Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) sowie nach Energieversorgung und dem Kommunikationsnetz. Ergebnis:

Den größten Sprung zum Schlechteren machte in den letzten gut vier Jahren sowohl die Energieversorgung (von 4 auf 26 %) als auch der Schiffsverkehr (von 3 auf 24 %). Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Zum einen wird - obwohl ausdrücklich als Bewertungsmerkmal ausgenommen - fast automatisch ein enger Zusammenhang zwischen Energiepreisen und -versorgung gesehen.

Zum anderen hatten die Unternehmen erst mit gestauten Containerschiffen vor Seehäfen zu tun. Dann auch noch mit dem Niedrigwasser im Rhein, Deutschlands wichtigster Wasserstraße. Bei diesen beiden Punkten war wie gesagt der Zuwachs an Störungen für den Geschäftsablauf am höchsten. Das bedeutet aber nicht, dass es ansonsten keine Missstände gibt. Sorgenfall Nr. 1:

Der Straßenverkehr! Bereits 2013 war er für 23 % der Befragten eine „deutliche Beeinträchtigung“. Das steigerte sich über 30 % im Jahr 2018 bis heute auf 32 %. Weitere 46 % sehen derzeit eine „geringe Beeinträchtigung“. Macht unterm Strich also 78 %.

Natürlich sorgt sich der Staat um die Infrastruktur und gibt dafür Geld aus. 2022 aber waren die realen Ausgaben für Wasserstraßen, Schienenwege und Fernstraßen, also Aufgaben des Bundes, mit insgesamt 11,4 Mrd. € wieder auf das Niveau von 2009 zurückgefallen. Erstaunlich indes:

2021 wurden 15,7 Mrd. € spendiert. Aber diese Summe fiel nur deshalb so hoch aus, weil die Deutsche Bahn eine Eigenkapitalerhöhung vornahm. Außer an Geld fehlt es weiter an schnellen Planungsverfahren: Es kann hierzulande fast 23 Jahre dauern, die von der Vorplanung bis zur Eröffnung von mehr als 30 Kilometern neuem Schienenweg vergehen.

●●● **Wenn schon die Infrastruktur mies ist:** Was bekommen Firmen sonst für ihr Geld? Die Antwort darauf fällt leicht: Noch mehr Bürokratie! Allerdings fragen wir uns, wer der schlimmere Gesetzgeber ist - Bundesregierung oder EU-Kommission? Dazu dies:

Bundesjustizminister Buschmann legte gegen Ende letzter Woche einen neuen Gesetzentwurf vor. Darin geht es um die Umsetzung einer Richtlinie aus Brüssel in deutsches Recht. Inhalt: Die Veröffentlichung von Steuerzahlungen, aufgelistet nach Staaten, durch multinationale Konzerne, die in der EU ansässig sind oder deren Töchter und Filialen eine bestimmte Größe übertreffen.

Konkret geht es um Konzerne, die 750 Mill. € Umsatz weltweit in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einfahren. Dazu ist ein Ertragsteuerinformationsbericht anzufertigen, der im Unternehmensregister zu veröffentlichen ist. Lt. Buschmann will Deutschland diese EU-Vorschrift „bürokratiearm und so einfach wie möglich“ umsetzen. Damit nicht genug:

Ab 1.1.2023 gilt das (abgekürzt) Lieferkettengesetz. Genauer: Für Unternehmen ab 3 000 Mitarbeitern, ab 1.1.2024 dann auch für Firmen mit 1 000 Beschäftigten. Der Witz: Allervoraussicht nach wird die neue Regelung weitaus weniger politische Konsequenzen in den Staaten, in denen deutsche Unternehmen arbeiten, auslösen als gedacht.

Es reicht, wenn man im jeweiligen Land, wie etwa Katar, Missstände anspricht und diese auch dokumentiert. Aber niemand muss deshalb seinen Auftrag dort gleich am 2.1.2023 kündigen! Schließlich sieht die deutsche Regelung keine Frist vor, bis zu der eine Umweltverfehlung oder ein Arbeitnehmerschutzrecht behoben sein muss.

Uns würde es nicht wundern, wenn sich das noch ändert! Denn: Die EU-Kommission arbeitet ihrerseits an einem Lieferkettengesetz, das nach bisherigem Kenntnisstand schärfer ausfallen wird als das deutsche. So sollen u. a. Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern und mehr als 150 Mill. € Jahresumsatz verpflichtet werden. Firmen aus der einen oder anderen Industrie (Bau, Textil) sollen schon ab 250 Arbeitnehmern und 40 Mill. € mit von der Partie sein. Wohl dem, der klein genug ist, diese neue Bürokratiearbeit zu vermeiden!

●●● **Urlaub darf keine Lohnnachteile bringen!** Der Kläger war im Jahr 2017 bei der Beklagten als Leiharbeiter in Vollzeit beschäftigt. Er erhielt einen Bruttostundenlohn von 12,18 €. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für die Zeitarbeit in der Fassung vom 17.9.2013 (MTV). Der MTV bestimmte, dass Mehrarbeitszuschläge in Höhe von 25 % für Zeiten gezahlt werden, die im jeweiligen Kalendermonat über eine bestimmte Zahl geleisteter Stunden hinausgehen.

Im August 2017, auf den 23 Arbeitstage entfielen, arbeitete der Kläger 121,75 Stunden. Er nahm 10 Tage Urlaub in Anspruch. Dafür rechnete die Arbeitgeberin 84,7 Stunden ab. Mehrarbeitszuschläge leistete sie für diesen Monat nicht.

Der Kläger verlangte mit seiner Klage Mehrarbeitszuschläge für die über 184 Stunden hinausgehende Zeit. Dies ergab sich seiner Ansicht nach aus § 4.2.1 MTV. Danach wer-

den Mehrarbeitszuschläge für Zeiten gezahlt, die in Monaten mit 23 Arbeitstagen über 184 geleistete Stunden hinausgehen. Er meinte:

In die Berechnung der Mehrarbeitszuschläge müssten die für Urlaub abgerechneten Stunden einbezogen werden. Für August 2017 sei daher von insgesamt 206,45 geleisteten Stunden auszugehen. Damit sei die Schwelle von 184 geleisteten Stunden überschritten, sodass er Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge habe.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und fragte, ob nach Unionsrecht eine tarifliche Regelung zulässig ist, nach der für die Frage, ob einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt werden, nicht aber der bezahlte Jahresurlaub.

Der EuGH entschied im Sinne des klagenden Arbeitnehmers: Das Unionsrecht steht einer tariflichen Regelung entgegen, nach der für die Berechnung, ob und für wie viele Stunden einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt werden. Denn: Artikel 7 Absatz 1 der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) betont den Stellenwert des Jahresurlaubs, also des bezahlten Mindesturlaubs. Es dürfen keine Anreize gesetzt werden, die Arbeitnehmer davon abzuhalten, ihren Urlaub wahrzunehmen (Az.: C 514/20).

Diese Entscheidung zugrunde gelegt, stellte das BAG nun klar: Die tarifliche Regelung des § 4.2.1 MTV ist so auszulegen, dass bei der Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen auch Urlaubsstunden mitzählen, um den Schwellenwert für solche Zuschläge zu überschreiten. Andernfalls wäre die Regelung geeignet, den Arbeitnehmer von der Inanspruchnahme seines gesetzlichen Mindesturlaubs abzuhalten, was mit dem deutschen Urlaubsrecht in seinem unionsrechtskonformen Verständnis nicht vereinbar wäre (Az.: 10 AZR 210/19).

●●● Benennen des möglichen Fahrers: Fahrtenbuchauflage dennoch rechtmäßig?

Ein Firmenwagen wurde mit zu hoher Geschwindigkeit geblitzt, die Abweichung zum erlaubten Tempo betrug 31 km/h - in einer Tempo-30-Zone. Am Steuer saß nicht die Halterin. Sie gab im Zeugenfragebogen ihren Mann, den mutmaßlichen Fahrer, nicht direkt an. Ihren Anwalt informierte sie nur darüber, dass dem Ehemann das Auto regelmäßig zur Verfügung stehe.

Der Gatte wiederum verwies auf das schlechte Foto. Er berief sich auf sein Schweigerecht. Polizeibeamte besuchten den Wohnort mehrfach und trafen dabei auch auf den Ehemann. Der behauptete, die Person am Steuer nicht identifizieren zu können. Das Auto würde auch von anderen gelegentlich genutzt.

Am Ende wurde das Verfahren eingestellt. Allerdings sollte die Halterin für 18 Monate ein Fahrtenbuch für das Fahrzeug führen. Begründung: Sie hatte nicht die notwendige Mitwirkung an der Ermittlung des Fahrers gezeigt. So war es der Behörde nicht möglich, mit ihr zumutbaren Mitteln den Fahrer zu identifizieren.

Die Frau legte Rechtsmittel dagegen ein. Sie erklärte, dass sie mit dem Verweis auf den Ehemann ihre Pflicht zur Mitwirkung erfüllt hätte. Das Foto sei sehr schlecht gewesen, sogar die Polizisten vor Ort hätten den anwesenden Ehemann nicht erkannt.

Das Gericht wies ihren Antrag zurück. Die Angabe, der Ehemann nutze das Auto regelmäßig, ließ auch die Folgerung zu, dass es Ausnahmen geben könnte. Zudem spielte es keine Rolle, dass die Halterin nicht verpflichtet war, sich oder ihren Mann zu belasten. Denn:

Wer sich im Ordnungswidrigkeitsverfahren auf das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht beruft, muss wissen, dass ihm kein „doppeltes Recht“ zusteht. Deshalb bleibt er nicht von

der Auflage zum Führen eines Fahrtenbuches verschont! Das bedeutet: Die Auflage, ein Fahrtenbuch zu führen, kann auch rechtmäßig sein, wenn ein möglicher Fahrer benannt wurde. Geurteilt hatte in dem Fall das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Az.: 1 B 67/22).

●●● **Desinfektion von Saatgut: Sicher und nachhaltig durch Elektronenbehandlung.** Auf der Schale von geerntetem Saatgut tummeln sich Pilze, Viren und Bakterien. Keine gute Idee daher, dieses direkt aufs Feld zu bringen. Denn das würde die Erträge drastisch senken.

Saatguthersteller vernichten die Erreger mit chemischen Beizmitteln. Der Nachteil dabei: Da die Beizmittel am Saatgut haften bleiben, kommt der ausbringende Landwirt mit potenziell gefährlichen Stoffen in Berührung, die ihm, der Natur und dem Boden schaden können. Natürlich müssen hier Umweltauflagen beachtet werden. Doch einfacher wäre es:

Statt Beizmittel werden beschleunigte Elektronen genutzt! Das hat das Fraunhofer-Institut für Organische Elektronik, Elektronenstrahl- und Plasmatechnik (FEP) herausgefunden. Das Prinzip ist einfach: Das Saatgut wird mit energiereichen Elektronen beschossen, wobei die Schadorganismen effektiv abgetötet werden. Das Innere des Saatkorns bleibt vollkommen intakt. Das Ergebnis ist dann sauberes Saatgut, das keine schädlichen Stoffe mehr enthält, keine Toxine an Mensch und Umwelt abgeben kann und bei Wind sowie in Wasserschutzgebieten ausgebracht werden darf.

Teurer wird das Ganze auch nicht. Die Landwirte müssen für elektronenbehandeltes Saatgut nicht tiefer in die Tasche greifen als für gebeiztes. Kurz gesagt: Bessere Qualität zum gleichen Preis - mehr geht nicht!

Schon länger wurde an der Elektronenbehandlung für Saatgut geforscht. Neu ist nun allerdings, dass das vollautomatisierte stationäre System der Großanlagen in eine mobile Anlage überführt werden konnte. Sie befindet sich auf einem Lkw in einem 40-Fuß-Container, wird vermietet und kann 25 Tonnen Saatgut pro Stunde aufbereiten. Zudem gelang es, die Elektronenquelle deutlich kleiner zu gestalten. Schon bald findet eine Anlage in einem 20-Fuß-Container Platz.

Das neue Verfahren begegnet den Herausforderungen Wassermangel und Reduktion des Düngemittels, das Pflanzen mit Nitraten und Phosphaten versorgt. Dafür wird das elektronenbehandelte Saatgut zusätzlich mit natürlich vorkommenden Mikroorganismen versehen, die unter den sauberen Oberflächen optimale Wachstumsbedingungen vorfinden und so bei der Wasser- und Nitrataufnahme helfen. Die Mikroorganismen erhöhen also die Erträge, verbessern die Nährstoffeffizienz und bieten einen lang anhaltenden Saatschutz.

●●● Bürokratie kann nicht schlecht sein, solange es bei Besprechungen Kaffee gibt. (Nicolas Nowack)

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Redaktion



A. Winkler
Annerose Winkler



C. Nitsch
Catharina Nitsch

IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bernecker.info unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe